

TE OGH 2017/5/23 14Os21/17w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des Johann K***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und die Beschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 14. Dezember 2016, GZ 9 Hv 92/16z-85, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. Mai 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des Johann K***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und die Beschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 14. Dezember 2016, GZ 9 Hv 92/16z-85, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde gemäß § 21 Abs 1 StGB die Unterbringung des Johann K***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Mit dem angefochtenen Urteil wurde gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB die Unterbringung des Johann K***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet.

Danach hat er am 28. März 2016 in B***** unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (§ 11 StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, nämlich einer anhaltenden wahnhaften Störung, an dem im Eigentum der Bernadette M***** stehenden Wohnhaus in B***** eine Feuersbrunst verursacht, indem er im Wohnbereich der von ihm gemieteten Wohnung sowie in der Garage Brandbeschleuniger verschüttete und entzündete, „wodurch ein ausgedehntes Schadensfeuer entstand“, und dadurch

das Verbrechen der Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB begangen. Danach hat er am 28. März 2016 in B***** unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (Paragraph 11, StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, nämlich einer anhaltenden wahnhaften Störung, an dem im Eigentum der Bernadette M***** stehenden Wohnhaus in B***** eine Feuersbrunst verursacht, indem er im Wohnbereich der von ihm gemieteten Wohnung sowie in der Garage Brandbeschleuniger verschüttete und entzündete, „wodurch ein ausgedehntes Schadensfeuer entstand“, und dadurch das Verbrechen der Brandstiftung nach Paragraph 169, Absatz eins, StGB begangen.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 2, 3, 4, 5, 5a, 9 lit a, 10 und 11 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen verfehlt ihr Ziel. Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 2, 3, 4, 5, 5 a, 9, Litera a,, 10 und 11 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen verfehlt ihr Ziel.

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 2) hat der Beschwerdeführer die Protokolle über seine Vernehmung im Ermittlungsverfahren (ON 5 S 13 ff und 39 ff) und die förmliche Belehrung (§ 50 StPO) über seine Stellung und seine Rechte (ON 5 S 15 f und 41 f) am Ende jeder Seite unterfertigt und lagen – mit Blick auf seine Antworten und das Fehlen einer dem § 155 Abs 1 Z 4 StPO vergleichbaren Situation – keine Anhaltspunkte für den die Vernehmung leitenden Organwalter vor, dass die Belehrungen von vornherein ins Leere gegangen wären. Ein Protokoll über eine nichtige Erkundigung im Ermittlungsverfahren (§ 152 Abs 1 StPO) aufgrund Unterbleibens der förmlichen Belehrung des (damals) Beschuldigten (s auch § 48 Abs 2 StPO) über seine Stellung und seine Rechte steht damit nicht in Rede (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 38 f, 187; 15 Os 112/15g). Entgegen der Verfahrensrüge (Ziffer 2,) hat der Beschwerdeführer die Protokolle über seine Vernehmung im Ermittlungsverfahren (ON 5 S 13 ff und 39 ff) und die förmliche Belehrung (Paragraph 50, StPO) über seine Stellung und seine Rechte (ON 5 S 15 f und 41 f) am Ende jeder Seite unterfertigt und lagen – mit Blick auf seine Antworten und das Fehlen einer dem Paragraph 155, Absatz eins, Ziffer 4, StPO vergleichbaren Situation – keine Anhaltspunkte für den die Vernehmung leitenden Organwalter vor, dass die Belehrungen von vornherein ins Leere gegangen wären. Ein Protokoll über eine nichtige Erkundigung im Ermittlungsverfahren (Paragraph 152, Absatz eins, StPO) aufgrund Unterbleibens der förmlichen Belehrung des (damals) Beschuldigten (s auch Paragraph 48, Absatz 2, StPO) über seine Stellung und seine Rechte steht damit nicht in Rede (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 38 f, 187; 15 Os 112/15g).

Bleibt mit Blick auf das weitere Vorbringen zur Klarstellung anzumerken, dass die Verlesung des in der Beschwerde genannten Vernehmungsprotokolls vom 31. März 2016 (ON 5 S 39 ff) in der Hauptverhandlung am 9. November 2016 (zulässig) gemäß § 245 Abs 1 StPO (iVm § 429 Abs 1 StPO) erfolgte, weil der Betroffene von seinen früheren Aussagen abwich (ON 75a S 5; vgl Kirchbacher, WK-StPO § 245 Rz 58 f), und dass die (bloße) Änderung der Verantwortung des Betroffenen in der Hauptverhandlung den Kriterien einer ausdrücklichen und unmissverständlichen Verwahrung gegen die Verlesung sämtlicher Protokolle über die Vernehmung des (damals) Beschuldigten iSd § 281 Abs 1 Z 2 StPO jedenfalls nicht entspricht (RIS-Justiz RS0099326; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 191). Bleibt mit Blick auf das weitere Vorbringen zur Klarstellung anzumerken, dass die Verlesung des in der Beschwerde genannten Vernehmungsprotokolls vom 31. März 2016 (ON 5 S 39 ff) in der Hauptverhandlung am 9. November 2016 (zulässig) gemäß Paragraph 245, Absatz eins, StPO in Verbindung mit Paragraph 429, Absatz eins, StPO) erfolgte, weil der Betroffene von seinen früheren Aussagen abwich (ON 75a S 5; vergleiche Kirchbacher, WK-StPO Paragraph 245, Rz 58 f), und dass die (bloße) Änderung der Verantwortung des Betroffenen in der Hauptverhandlung den Kriterien einer ausdrücklichen und unmissverständlichen Verwahrung gegen die Verlesung sämtlicher Protokolle über die Vernehmung des (damals) Beschuldigten iSd Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 2, StPO jedenfalls nicht entspricht (RIS-Justiz RS0099326; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 191).

Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde aus diesem Vorbringen auch Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO ableitet, wird ein dem Verlesungsverbot des § 252 Abs 1 StPO unterliegendes, in der Hauptverhandlung gleichwohl verlesenes Beweismittel nicht deutlich und bestimmt bezeichnet. Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde aus diesem Vorbringen auch Nichtigkeit aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO ableitet, wird ein dem Verlesungsverbot des Paragraph 252, Absatz eins, StPO unterliegendes, in der Hauptverhandlung gleichwohl verlesenes Beweismittel nicht deutlich und bestimmt bezeichnet.

Dass durch die Erstattung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens (ON 84 S 13 ff iVm ON 40) ein in dessen

Befund enthaltenes „undatierte(s) Gutachten Dris. R*****“ und Teile des (Vernehmungen von Zeugen enthaltenden) Protokolls der Scheidungsverhandlung vom 23. Juli 2013 in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, bewirkt schon deshalb keinen aus Z 3 relevanten Verstoß gegen § 252 Abs 1 und 4 StPO, weil „mit Zustimmung der Beteiligten des Verfahrens“ der „Inhalt der Aktenstücke“ vom Vorsitzenden des Schöffengerichts zusammenfassend vorgetragen wurde (§ Dass durch die Erstattung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens (ON 84 S 13 ff in Verbindung mit ON 40) ein in dessen Befund enthaltenes „undatierte(s) Gutachten Dris. R*****“ und Teile des (Vernehmungen von Zeugen enthaltenden) Protokolls der Scheidungsverhandlung vom 23. Juli 2013 in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, bewirkt schon deshalb keinen aus Ziffer 3, relevanten Verstoß gegen Paragraph 252, Absatz eins und 4 StPO, weil „mit Zustimmung der Beteiligten des Verfahrens“ der „Inhalt der Aktenstücke“ vom Vorsitzenden des Schöffengerichts zusammenfassend vorgetragen wurde (Paragraph

252 Abs 2a StPO) und der Betroffene auch „mit der Vorlesung der in§ 252 Abs 1 StPO genannten Protokolle, Amtsvermerke, amtliche(n) Schriftstücke und Gutachten einverstanden“ war (ON 84 S 37).252 Absatz 2 a, StPO) und der Betroffene auch „mit der Vorlesung der in Paragraph 252, Absatz eins, StPO genannten Protokolle, Amtsvermerke, amtliche(n) Schriftstücke und Gutachten einverstanden“ war (ON 84 S 37).

Der Einwand, das psychiatrische Gutachten sei „von unvollständigen Prämissen ausgegangen“, nimmt nicht auf die Verletzung oder Missachtung einer Vorschrift Bezug, deren Beobachtung § 281 Abs 1 Z 3 StPO ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (RIS-Justiz RS0099128).Der Einwand, das psychiatrische Gutachten sei „von unvollständigen Prämissen ausgegangen“, nimmt nicht auf die Verletzung oder Missachtung einer Vorschrift Bezug, deren Beobachtung Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (RIS-Justiz RS0099128).

Der Verfahrensrüge (nominell Z 3 und Z 4, der Sache nach nur Z 4 [vgl zur taxativen Aufzählung in§ 281 Abs 1 Z 3 StPO RIS-Justiz RS0099118]) zuwider wurden durch die Abweisung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Leo W*****, Christine We*****, Selina We*****, Gertraud K***** und Susanne K*****, sowie auf „Ausforschung und Ladung des Zulassungsbesitzers des PKW mit dem Kennzeichen *****“, jeweils zum Beweis, „dass der Betroffene die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat“ (ON 84 S 3 iVm ON 81), Verteidigungsrechte nicht geschmälert. In Bezug auf die beiden zuletzt genannten Zeugen und die Ausforschung eines unbekannten Fahrers ließ der Antrag nicht erkennen, weshalb die beantragte Beweisaufnahme das behauptete Ergebnis erbringen sollte, womit er auf eine unzulässige Der Verfahrensrüge (nominell Ziffer 3 und Ziffer 4,, der Sache nach nur Ziffer 4, [vgl zur taxativen Aufzählung in Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO RIS-Justiz RS0099118]) zuwider wurden durch die Abweisung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Leo W*****, Christine We*****, Selina We*****, Gertraud K***** und Susanne K*****, sowie auf „Ausforschung und Ladung des Zulassungsbesitzers des PKW mit dem Kennzeichen *****“, jeweils zum Beweis, „dass der Betroffene die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat“ (ON 84 S 3 in Verbindung mit ON 81), Verteidigungsrechte nicht geschmälert. In Bezug auf die beiden zuletzt genannten Zeugen und die Ausforschung eines unbekannten Fahrers ließ der Antrag nicht erkennen, weshalb die beantragte Beweisaufnahme das behauptete Ergebnis erbringen sollte, womit er auf eine unzulässige

Erkundungsbeweisführung abzielte (RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 327 f und 330 f). Die übrigen Zeugen hätten nach dem Antragsvorbringen über „zahlreiche Probleme“ mit Bernadette M***** und deren Geldschulden zum Tatzeitpunkt (Zeuge Leo W*****) sowie über „Streit mit dem Betroffenen“ und „diesbezüglichen Kontakt“ mit Bernadette M***** (Zeuginnen Christine We*****, Selina We*****) Auskunft geben können, womit die Eignung der Beweismittel, eine erhebliche Tatsache zu beweisen, nicht erkennbar war (RIS-Justiz RS0116987). Auf das zur Fundierung der Anträge erstattete Rechtsmittelvorbringen Erkundungsbeweisführung abzielte (RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 327 f und 330 f). Die übrigen Zeugen hätten nach dem Antragsvorbringen über „zahlreiche Probleme“ mit Bernadette M***** und deren Geldschulden zum Tatzeitpunkt (Zeuge Leo W*****) sowie über „Streit mit dem Betroffenen“ und „diesbezüglichen Kontakt“ mit Bernadette M***** (Zeuginnen Christine We*****, Selina We*****) Auskunft geben können, womit die Eignung der Beweismittel, eine erhebliche Tatsache zu beweisen, nicht erkennbar war (RIS-Justiz RS0116987). Auf das zur Fundierung der Anträge erstattete Rechtsmittelvorbringen

war nicht einzugehen, weil bei Prüfung der Berechtigung derselben von der Verfahrenslage im Zeitpunkt ihrer Stellung und den dort vorgebrachten Gründen auszugehen ist (RIS-Justiz RS0099618).

Der Antrag auf „Auswertung der Email-Adresse und des PC der Frau Bernadette M*****“ zum Beweis, dass die Genannte „im Kontakt zu Dritten stand, die den Betroffenen immer wieder schlecht machen“ (ON 84 S 13 iVm ON 81), konnte unterbleiben, weil das Beweisthema für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung war (§ 55 Abs 2 Z 1 StPO). Der Antrag auf „Auswertung der Email-Adresse und des PC der Frau Bernadette M*****“ zum Beweis, dass die Genannte „im Kontakt zu Dritten stand, die den Betroffenen immer wieder schlecht machen“ (ON 84 S 13 in Verbindung mit ON 81), konnte unterbleiben, weil das Beweisthema für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung war (Paragraph 55, Absatz 2, Ziffer eins, StPO).

Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine „zahlreichen selbst verfassten Eingaben“ pauschal „die Abweisung sämtlicher seiner gestellten Beweisanträge“ rügt, nimmt er nicht auf konkrete, in der Hauptverhandlung deutlich und bestimmt formulierte Anträge Bezug (RIS-Justiz RS0099250). Dasselbe gilt für die Behauptungen, er habe in seinen Eingaben mehrfach auf die von ihm unentgeltlich erbrachten Arbeiten für Bernadette M***** und ihre Berücksichtigung in seinem Testament sowie „seiner Versicherungspolizze“ hingewiesen, es sei „eine Sicherstellung der Unterlagen (...) nicht erfolgt“, und er habe „zumindest“ mit seiner (handschriftlichen) Eingabe vom 8. November 2016 (ON 75) die psychiatrische Sachverständige „mit dem Hinweis auf unrichtige Angaben“ abgelehnt.

Bezugspunkt der

Mängelrüge (Z 5) ist der Ausspruch des Schöffengerichts über Mängelrüge (Ziffer 5,) ist der Ausspruch des Schöffengerichts über

entscheidende Tatsachen, also vorliegend über für die Begehung und Subsumtion der Anlasstat sowie den in § 21 Abs 1 StGB beschriebenen Zustand relevante Tatsachen, weshalb die Kritik an den Feststellungen zum Verhalten des Betroffenen einen Tag vor der Tat (US 3 f) sowie am Nachmittag des 28. März 2016 (US 4), zu dem am 28. März 2016 im Wohnhaus befindlichen Besucher (US 4) und zu den Zeitpunkten der Entdeckung des Brandes, der Heimkehr der Bernadette M***** sowie der Alarmierung der Feuerwehr (US 5) von vornherein ins Leere geht. entscheidende Tatsachen, also vorliegend über für die Begehung und Subsumtion der Anlasstat sowie den in Paragraph 21, Absatz eins, StGB beschriebenen Zustand relevante Tatsachen, weshalb die Kritik an den Feststellungen zum Verhalten des Betroffenen einen Tag vor der Tat (US 3 f) sowie am Nachmittag des 28. März 2016 (US 4), zu dem am 28. März 2016 im Wohnhaus befindlichen Besucher (US 4) und zu den Zeitpunkten der Entdeckung des Brandes, der Heimkehr der Bernadette M***** sowie der Alarmierung der Feuerwehr (US 5) von vornherein ins Leere geht.

Soweit die Beschwerde die Konstatierungen zum Tathergang wiedergibt und als offenbar unzureichend begründet (Z 5 vierter Fall) und aktenwidrig (Z 5 fünfter Fall) kritisiert, weil für diese keine Beweisergebnisse vorliegen würden, keine Spuren eines Brandbeschleunigers an der Kleidung des Betroffenen gefunden wurden und „die örtliche Situierung der Wohnung sowie der Schließmechanismus der Türen und Fenster“ gegen die Tatbegehung durch den Betroffenen sprechen würden, bekämpft er die Beweiswürdigung des Schöffengerichts nach Art einer – im Schöffverfahren unzulässigen – Schuldberufung. Soweit die Beschwerde die Konstatierungen zum Tathergang wiedergibt und als offenbar unzureichend begründet (Ziffer 5, vierter Fall) und aktenwidrig (Ziffer 5, fünfter Fall) kritisiert, weil für diese keine Beweisergebnisse vorliegen würden, keine Spuren eines Brandbeschleunigers an der Kleidung des Betroffenen gefunden wurden und „die örtliche Situierung der Wohnung sowie der Schließmechanismus der Türen und Fenster“ gegen die Tatbegehung durch den Betroffenen sprechen würden, bekämpft er die Beweiswürdigung des Schöffengerichts nach Art einer – im Schöffverfahren unzulässigen – Schuldberufung.

Indem der Nichtigkeitswerber mehrere, in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehende Konstatierungen (insbesondere zur subjektiven Tatseite und zu seiner Diskretions- sowie Dispositionsfähigkeit) referiert und eigene Beweiserwägungen anstellt, werden weder ein innerer Widerspruch (RIS-Justiz

RS0119089) noch Aktenwidrigkeit (RIS-Justiz RS0099547) deutlich und bestimmt zur Darstellung gebracht (§ 285a Z 2 StPO). Im Übrigen setzt die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (Anlasstat) voraus, die (nur) vorliegt, wenn sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand erfüllt sind (RIS-Justiz RS0119623, RS0090295; Ratz in WK² StGB § 21 Rz 14) und schließt Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB) vorsätzliches Handeln nicht aus (RIS-Justiz RS0088967). RS0119089) noch Aktenwidrigkeit (RIS-Justiz RS0099547) deutlich und bestimmt zur Darstellung gebracht (Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO). Im Übrigen setzt die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (Anlasstat) voraus, die (nur)

vorliegt, wenn sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand erfüllt sind (RIS-Justiz RS0119623, RS0090295; Ratz in WK² StGB Paragraph 21, Rz 14) und schließt Zurechnungsunfähigkeit (Paragraph 11, StGB) vorsätzliches Handeln nicht aus (RIS-Justiz RS0088967).

Die Kritik an der festgestellten Höhe des am Haus entstandenen Schadens (US 5) betrifft mit Blick auf die konstatierte abstrakte Gefährdung für Leib oder Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen (US 4, 10) keine entscheidende Tatsache.

Die Tatsachenrüge (Z 5a) will nur geradezu unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung – durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen – verhindern (RIS-Justiz RS0118780). Indem die Beschwerde die bereits zur Mängelrüge zitierten Feststellungen (überwiegend zu nicht entscheidenden Tatsachen) wiedergibt, das dort erstattete Vorbringen im Wesentlichen wiederholt und mit eigenen Beweisüberlegungen „als lebensfremd und nicht nachvollziehbar“ rügt, wird der Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungskonform zur Darstellung gebracht (RIS-Justiz RS0117446, RS0117961). Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) will nur geradezu unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung – durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen – verhindern (RIS-Justiz RS0118780). Indem die Beschwerde die bereits zur Mängelrüge zitierten Feststellungen (überwiegend zu nicht entscheidenden Tatsachen) wiedergibt, das dort erstattete Vorbringen im Wesentlichen wiederholt und mit eigenen Beweisüberlegungen „als lebensfremd und nicht nachvollziehbar“ rügt, wird der Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungskonform zur Darstellung gebracht (RIS-Justiz RS0117446, RS0117961).

Dasselbe gilt für die gegen die Konstatierungen zur Erkrankung des Betroffenen und zur Gefährlichkeitsprognose (US 5 ff) gerichteten Behauptungen, dem Betroffenen könne „die angelastete Tat nicht unterstellt werden“, die Sachverständige sei von „falschen Prämissen des Scheidungsverfahrens“ ausgegangen und sein Vorleben sei nicht berücksichtigt worden.

Unter Bezugnahme auf die Feststellungen, wonach die „beiden Brandstellen in Bereichen lagen, welche als Unterbrandabschnitte ausgeführt waren“, wodurch „eine unmittelbare Brandausbreitungsgefahr auf weitere Bereiche des Wohnobjekts nicht gegeben“ war (US 5), behauptet die Beschwerde (Z 9 lit a, nominell auch Z 10), es liege „aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Brandunterabschnitte)“ ein absolut untauglicher Versuch der Brandstiftung vor und es sei „von einer Sachbeschädigung (...) auszugehen“. Damit hält sie einerseits nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe fest (RIS-Justiz RS0099810), wonach der Betroffene in der Garage des (drei eigenständige Wohnbereiche aufweisenden) Hauses Benzin in eine Hackschnitzelbox schüttete sowie Putzlappen mit Benzin tränkte, in der von ihm gemieteten Wohnung im Bereich der Bettbank Benzin vergoss sowie einen halbvollen Benzinkanister durch das offene Badezimmerfenster auf einen an der Außenmauer aufgeschichteten Holzstoß stellte und danach jeweils ein Feuer entzündete (US 4), und leitet andererseits nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (RIS-Justiz RS0116565), weshalb im konkreten Fall die Verursachung einer Feuersbrunst auf die vom Betroffenen vorgesehene Unter Bezugnahme auf die Feststellungen, wonach die „beiden Brandstellen in Bereichen lagen, welche als Unterbrandabschnitte ausgeführt waren“, wodurch „eine unmittelbare Brandausbreitungsgefahr auf weitere Bereiche des Wohnobjekts nicht gegeben“ war (US 5), behauptet die Beschwerde (Ziffer 9, Litera a,, nominell auch Ziffer 10,), es liege „aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Brandunterabschnitte)“ ein absolut untauglicher Versuch der Brandstiftung vor und es sei „von einer Sachbeschädigung (...) auszugehen“. Damit hält sie einerseits nicht an der Gesamtheit der Entscheidungsgründe fest (RIS-Justiz RS0099810), wonach der Betroffene in der Garage des (drei eigenständige Wohnbereiche aufweisenden) Hauses Benzin in eine Hackschnitzelbox schüttete sowie Putzlappen mit Benzin tränkte, in der von ihm gemieteten Wohnung im Bereich der Bettbank Benzin vergoss sowie einen halbvollen Benzinkanister durch das offene Badezimmerfenster auf einen an der Außenmauer aufgeschichteten Holzstoß stellte und danach jeweils ein Feuer entzündete (US 4), und leitet andererseits nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (RIS-Justiz RS0116565), weshalb im konkreten Fall die Verursachung einer Feuersbrunst auf die vom Betroffenen vorgesehene

Art bei generalisierender Betrachtung, somit losgelöst von den Besonderheiten des Einzelfalls, aus der ex-ante-Sicht

eines über den Tatplan informierten verständigen Beobachters geradezu denkunmöglich sei (RIS-Justiz RS0115363, RS0102826).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Feststellungen zur räumlichen Ausdehnung des Schadensfeuers (US 5) die Annahme einer verwirklichten Feuersbrunst – und damit einer vollendeten Brandstiftung – nicht tragen (vgl. RIS-Justiz RS0105885, RS0094927; Murschetz in WK2 StGB § 169 Rz 4), dieser Fehler jedoch mit Blick auf die nach den Konstatierungen gegebene versuchte Brandstiftung (§§ 15, 169 Abs 1 StGB) weder für die Subsumtion (RIS-Justiz RS0122138), noch im gegenständlichen Fall – weil § 34 Abs 1 Z 13 StGB bei einem Ausspruch nach § 21 Abs 1 StGB nicht zum Tragen kommen kann – für die Sanktion (RIS-Justiz RS0122137) nichtigkeitsrelevant ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Feststellungen zur räumlichen Ausdehnung des Schadensfeuers (US 5) die Annahme einer verwirklichten Feuersbrunst – und damit einer vollendeten Brandstiftung – nicht tragen vergleiche RIS-Justiz RS0105885, RS0094927; Murschetz in WK2 StGB Paragraph 169, Rz 4), dieser Fehler jedoch mit Blick auf die nach den Konstatierungen gegebene versuchte Brandstiftung (Paragraphen 15, 169, Absatz eins, StGB) weder für die Subsumtion (RIS-Justiz RS0122138), noch im gegenständlichen Fall – weil Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 13, StGB bei einem Ausspruch nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB nicht zum Tragen kommen kann – für die Sanktion (RIS-Justiz RS0122137) nichtigkeitsrelevant ist.

Die vermissten Feststellungen zum Vorsatz des Betroffenen, eine „potenzielle“ Gefahr für Leib oder Leben einer unbestimmten Zahl (vgl. dazu RIS-Justiz RS0130775; Murschetz in WK2 StGB § 169 Rz 6) von Menschen herbeizuführen, befinden sich – von der Rüge prozessordnungswidrig übergangen – auf US 4, wonach dem Betroffenen „die potentielle Gefährdung allenfalls anwesender Personen sowie der in weiterer Folge einschreitenden Rettungskräfte bewusst war“ (zum die Willenskomponente inkludierenden Wissen vgl. RIS-Justiz RS0088835 [T4]; Reindl-Krauskopf in WK² StGB § 5 Rz 31). Die vermissten Feststellungen zum Vorsatz des Betroffenen, eine „potenzielle“ Gefahr für Leib oder Leben einer unbestimmten Zahl vergleiche dazu RIS-Justiz RS0130775; Murschetz in WK2 StGB Paragraph 169, Rz 6) von Menschen herbeizuführen, befinden sich – von der Rüge prozessordnungswidrig übergangen – auf US 4, wonach dem Betroffenen „die potentielle Gefährdung allenfalls anwesender Personen sowie der in weiterer Folge einschreitenden Rettungskräfte bewusst war“ (zum die Willenskomponente inkludierenden Wissen vergleiche RIS-Justiz RS0088835 [T4]; Reindl-Krauskopf in WK² StGB Paragraph 5, Rz 31).

Indem die Sanktionsrüge (Z 11 erster Fall) vermeint, „bei rechtlicher Qualifikation der Anlasstat als Sachbeschädigung“ mangle es an einer einweisungsrelevanten Tat, geht sie nicht vom Ausspruch des Urteils über die Begehung und Subsumtion der (Anlass-)Tat aus und zeigt eine Überschreitung der Anordnungsbefugnis des Schöffengerichts nicht auf. Indem die Sanktionsrüge (Ziffer 11, erster Fall) vermeint, „bei rechtlicher Qualifikation der Anlasstat als Sachbeschädigung“ mangle es an einer einweisungsrelevanten Tat, geht sie nicht vom Ausspruch des Urteils über die Begehung und Subsumtion der (Anlass-)Tat aus und zeigt eine Überschreitung der Anordnungsbefugnis des Schöffengerichts nicht auf.

Durch bloßes Negieren der Urteilsannahmen zum auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades beruhenden Zustand des Betroffenen und dessen Einfluss auf die Anlasstat (US 5 ff), wird die Anordnung der Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB nicht verfahrenskonform (aus Z 11 erster Fall) bekämpft (Ratz in WK2 StGB Vor §§ 21–25 Rz 9). Durch bloßes Negieren der Urteilsannahmen zum auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades beruhenden Zustand des Betroffenen und dessen Einfluss auf die Anlasstat (US 5 ff), wird die Anordnung der Unterbringung nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB nicht verfahrenskonform (aus Ziffer 11, erster Fall) bekämpft (Ratz in WK2 StGB Vor Paragraphen 21 –, 25, Rz 9).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die gegen das Urteil angemeldete Beschwerde (ON 86) war als unzulässig zurückzuweisen, weil gegen Urteile der Landesgerichte als Schöffengerichte nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offenstehen (§ 280 StPO). Einen gemäß § 494a Abs 4 StPO gemeinsam mit dem angefochtenen Urteil zu verkündenden und auszufertigenden Beschluss hat das Erstgericht nicht gefasst (ON 84 S 39; ON 85). Die gegen das Urteil angemeldete

Beschwerde (ON 86) war als unzulässig zurückzuweisen, weil gegen Urteile der Landesgerichte als Schöffengerichte nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offenstehen (Paragraph 280, StPO). Einen gemäß Paragraph 494 a, Absatz 4, StPO gemeinsam mit dem angefochtenen Urteil zu verkündenden und auszufertigenden Beschluss hat das Erstgericht nicht gefasst (ON 84 S 39; ON 85).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E118278

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0140OS00021.17W.0523.000

Im RIS seit

09.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at